

Der Oberbürgermeister

Amt: Hauptamt

AZ: 10 03 03-Kr

**Informationsvorlage- Nr. IV 0107/21** öffentlich

Betreff: Prüfbericht über die Verwendung von Zuwendungen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) im Haushaltsjahr 2020

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Kenntnisnahme Hauptausschuss</b>	<b>10.06.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Kenntnisnahme Stadtrat</b>	<b>24.06.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen**

Nein

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt:**

(Auszüge aus Session)

**Aufgestellt:** Frau Krebs

**Amt:** Stadtratsbüro

**mitgezeichnet:** Frau Schmid-Stehmann, RPA  
Herr Hohl, Hauptamtsleiter  
Frau Dr. Ristow, Dez. I

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Informationsvorlage beinhaltet die Prüfung der Verwendung der Fraktionszuwendungen im Haushaltsjahr 2020 durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale).

**Sachverhalt:**

Die Stadt Bernburg (Saale) gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sachlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung nach rechtzeitiger und unmissverständlicher Anzeige des Zusammenschlusses zu einer Fraktion. Die Zuwendungen an die Fraktionen sind im Haushaltsplan darzustellen.

Die Fraktionszuwendungen sind für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden. Ermessensbegrenzend wirkt, dass die Fraktionsmittel nur für Gemeinwohlzwecke verwendet werden dürfen, nicht aber für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit einer bestimmten Partei.

Der Stadtrat muss bei der Entscheidung über die Frage, ob für die Arbeit der Fraktionen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, die Grundsätze sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung gem. § 98 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beachten.

Die für das Haushaltsjahr geltende Regelung für die Gewährung finanzieller Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) als Anlage zur Geschäftsordnung legt u. a. Folgendes fest:

Die Fraktionszuschüsse sind ausschließlich für die Finanzierung der Ratsarbeit bestimmt und insoweit zweckgebunden und unter Beachtung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Es ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Über die Bankbuchungen sowie eine geführte Barkasse ist je ein zahlenmäßiger Nachweis in Form eines Kassenblattes zu führen. Die begründenden Belege sind in zeitlicher Folge mit laufender Nummer des Kassenblattes zu versehen und dem Verwendungsnachweis beizufügen. Zum Jahresende sind für die Barkasse ein Kassenabschluss durchzuführen und die verbliebenen Zuwendungen dem Fraktionskonto zurück zu übertragen.

Für die Verwendungen sind detaillierte Nachweise mit Mengen- und Preisangaben im Original vorzulegen (z.B. Rechnungen, Teilnehmerlisten, Einladungen, Tagesordnungen, Fahrtkostenabrechnungen und/oder kurze Erläuterungen im Sachstandsbericht etc.). Werden keine detaillierten Nachweise vorgelegt, werden die nicht nachprüfaren Aufwendungen zurückgefordert.

Die Verwendungsnachweise sind jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Oberbürgermeister zuzuleiten. Liegen bis zum Einreichungsdatum keine Verwendungsnachweise vor, so werden die finanziellen Zuwendungen nach nochmaliger Aufforderung von der Stadtverwaltung zurückgefordert.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bernburg (Saale) prüft gem. § 7 Abs. 1 der o. g. Regelung in Verbindung mit § 140 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA die zweckentsprechende Verwendung der durch die Stadt Bernburg (Saale) gewährten Haushaltsmittel an die Fraktionen des Stadtrates.

Die Fraktionen haben für die Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises für Bank und Barkasse einen Verwendungsnachweis zu führen. Im Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen - gegliedert nach wesentlichen Einzahlungs- und Auszahlungsarten - summarisch auszuweisen. Nicht nachprüfbare Aufwendungen werden zurückgefordert, wenn keine detaillierten Nachweise vorgelegt werden.

Gegenstand der Verwendungsnachweisprüfung, die der Verwaltung und damit dem Oberbürgermeister obliegt, ist die bestimmungsgemäße Verwendung, aber auch die Prüfung der bedarfsgerechten Höhe der Zuwendungen als Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Veranschlagung der Mittel im Haushaltsplan. Werden Verstöße festgestellt, sind die nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel vom Oberbürgermeister gem. § 66 Abs. 1 S. 2 KVG LSA zurückzufordern.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gem. § 140 Abs. 1 KVG LSA die Verwendung der finanziellen Zuschüsse an die Fraktionen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) geprüft. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Verwendung von Zuschüssen der Stadt Bernburg (Saale) an die Fraktionen des Stadtrates Bernburg (Saale) im Haushaltsjahr 2020 vom 04.05.2021 liegt dieser Informationsvorlage als Anlage bei.

**Anlagenverzeichnis:**

Prüfbericht des RPA vom 04.05.2021